



Amtsgericht Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Holzmarkt 2, 79098 Freiburg

Herrn
Benedikt Karus
Käsenbachstr. 28/2
72076 Tübingen

Datum: 10.09.2015
Durchwahl: 0761/205-1202
Aktenzeichen: **26 Gs 1831/15**
Staatsanwaltschaft:
680 Js 7750/15
(Bitte bei Antwort angeben)

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Benedikt **Karus**, geboren am 22.01.1990
wegen Vergehens gegen das Arzneimittelgesetz

Sehr geehrter Herr Karus,
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 10.09.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Siegel
Justizfachangestellte

Aktenzeichen:
26 Gs 1831/15
Staatsanwaltschaft
Freiburg im Breisgau
680 Js 7750/15



Amtsgericht Freiburg im
Breisgau

ERMITTLUNGSRICHTER

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Benedikt **Karus**,
geboren am 22.01.1990, Familienstand unbekannt, Beruf: Student, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Käsenbachstr. 28/2, 72076 Tübingen

Verteidigerin: Rechtsanwältin **Dr. Scheja**, Wilhelmstraße 16, 72074 Tübingen, Az.:
281-Sj/ho-15

wegen Vergehens gegen das Arzneimittelgesetz

hat das Amtsgericht Freiburg im Breisgau durch die Richterin am Amtsgericht Herrlinger am
10.09.2015 beschlossen:

Der Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Entschädigungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 StrEG
für erlittene Schäden aufgrund der am 12.03.2015 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung in
der Käsenbachstr. 28/2, 72076 Tübingen, sowie der in diesem Zusammenhang erfolgten Be-
schlagnahme eines G-Drive Slim (500GB) mit Kabel wird abgelehnt.

Gründe:

Die Entschädigung nach § 2 StrEG ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG ausgeschlossen. Der Be-
troffene ist Leichtathlet auf Kaderniveau. Er hat am 08.02.2015 bei einem Laufwettbewerb „Euro-
cross“ in Luxemburg teilgenommen und wurde dort positiv auf den Dopingwirkstoff Darbepoetin

(dEPO) getestet. Der Betroffene musste nicht nur damit rechnen, dass er bei diesem Wettkampf auf Dopingmittel getestet wird, sondern auch, dass im Falle einer positiven Dopingprobe ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn als Kaderathlet eingeleitet wird. Wer als Leistungssportler gedopt an einem internationalen Wettkampf teilnimmt, bei dem er mit Kontrollen rechnen muss, lässt in besonderem Maße die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht, die eine Person in gleicher Lage aufwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen.

Herrlinger
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Freiburg im Breisgau, 10.09.2015



Siegel

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

